



Protokoll der Gemeindeversammlung

Legislatur: 2021 – 2026

Datum: 4. Juni 2021

Zeit: 20.00 Uhr

Ort: Turnhalle Sangera, Heitenried

Vorsitz: Bruno Werthmüller, Ammann

Protokoll: Jacqueline Aeby, Finanzverwalterin

**Anwesende Stimmbürger
und Stimmbürgerinnen:** 22

Stimmzähler: Achim Schafer

Entschuldigungen: Géraldine Gujer, Irène Bourqui, Fritz Hostettler, Esther Burri,
Roland Mathis, André Linder, Joëlle Zahno

Mitgeltende Unterlagen: Einladung zur Gemeindeversammlung

Presse: Imelda Ruffieux, Freiburger Nachrichten

Traktanden:

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. April 2021**
2. **Wahl der Finanzkommission**
3. **Wahl der Planungskommission**
4. **Wahl der Einbürgerungskommission**
5. **Einberufung der Gemeindeversammlung (Art. 12, GG)**
6. **Finanzreglement**
7. **Verschiedenes**

Begrüssung

Der Ammann, Bruno Werthmüller, begrüsst im Namen des Gemeinderates alle recht herzlich zur konstituierenden Gemeindeversammlung. Er dankt für das Interesse.

Einen besonderen Gruss richtet der Ammann an die Berichterstatterin für die Freiburger Nachrichten, Imelda Ruffieux. Er dankt zum Voraus für die Informationsverbreitung.

Er begrüsst speziell den neuen Gemeindeglied David Vogelsang, welcher am 1. Juni 2021 die Stelle angetreten hat. Der Gemeinderat wünscht ihm viel Freude bei der neuen Arbeit und freut sich auf die Zusammenarbeit.

Die Gemeindeversammlung wird durch den Ammann als eröffnet erklärt.

Stimmzähler

Als Stimmzähler wird vorgeschlagen: Achim Schafer. Dagegen gibt es keine Einwände aus der Versammlung. Der Stimmzähler wird gebeten die Anzahl Anwesende dem Gemeindeglied mitzuteilen.

Einberufung

Die Versammlung wurde durch Mitteilung im Amtsblatt Nr. 19 vom 14. Mai 2021, durch den öffentlichen Anschlag sowie mit Einladung (Mitteilungsblatt der Gemeinde) in alle Haushaltungen einberufen (gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2016).

Anwesende Personen

Der Ammann teilt mit, dass Total 22 stimmberechtigte Personen anwesend sind. Das absolute Mehr beträgt 12.

Genehmigung Traktanden

Bruno Werthmüller stellt die Traktanden gemäss Einladung vor. Auf Frage ob es gegen die Einberufung und die Traktanden Änderungs- oder Rückweisungsanträge gibt, wird das Wort nicht ergriffen. Der Ammann schliesst daraus, dass die Anwesenden mit der Einberufung und den Traktanden einverstanden sind.

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. April 2021

Bruno Werthmüller, Ammann, erläutert, dass das Protokoll fristgemäss 10 Tage vor dieser Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auflag. Ebenfalls konnte das Protokoll auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden.

Der Ammann fasst die Entscheide der Gemeindeversammlung vom 16. April 2021 kurz zusammen:

Kurzfassung des Protokolls:

Die Gemeindeversammlung vom 16. April 2021 mit 36 Stimmbürger/innen hat folgende Beschlüsse gefasst:

- Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 26. November 2020
- Genehmigung der Jahresrechnung 2020 (Laufende Rechnung, Bestandesrechnung und Investitionsrechnung) mit 30 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen.
- Genehmigung des Reglements über das Gemeindebürgerrecht mit 36- Ja gegen 0 Nein-Stimmen.
- Genehmigung des Projekts Ersatzbeschaffung Gemeindetraктор mit Salzstreuer (Kreditbegehren von CHF 140'0000.00) mit 36 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen.

Das Protokoll wird nicht verlesen. Es liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder kann auf unserer Homepage www.heitenried.ch / Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Wortmeldungen

Das Wort wird nicht verlangt.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. April 2021 zu genehmigen.

Beschluss

Das Protokoll wird ohne Gegenstimme genehmigt.

2. Wahl der Finanzkommission

Bruno Werthmüller, Ammann leitet das Traktandum.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Gemeinden

Art. 96 Finanzkommission

a) Organisation

- ¹ Die Gemeindeversammlung und der Generalrat haben eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Finanzkommission.
² Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgern der Gemeinde beziehungsweise aus den Mitgliedern des Generalrates gewählt. Die Mitglieder des Gemeinderates und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar.
³ Die Kommission bezeichnet ihren Präsidenten und einen Sekretär. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

Die Finanzkommission zählte bisher 7 Mitglieder. Der Gemeinderat schlägt vor, für die Legislaturperiode 2021 – 2026 wieder eine Finanzkommission mit 7 Mitgliedern zu wählen.

Kandidatinnen und Kandidaten der politischen Parteien (in alphabetischer Reihenfolge)

| Nr. | Name Vorname | Adresse | Partei |
|-----|----------------|---------|--------|
| 1 | Catillaz | Pascal | ML-CSP |
| 2 | Hostettler | Fritz | FDP |
| 3 | Kreuter | Fred | CVP |
| 4 | Mathys | Roland | FDP |
| 5 | Müller | Adrian | SVP |
| 6 | Roccaro | Simon | CVP |
| 7 | Schwab | Roland | FDP |

Wahlvorgehen

Gesetz über die Gemeinden

Art. 19 b) Wahl

- ¹ Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang; Absatz 2 bleibt vorbehalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch das Los.
² Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 1 wird von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger verlangt.
³ Das Ausführungsreglement regelt die Modalitäten im Einzelnen.

Bruno Werthmüller, Ammann, stellt fest, dass auf die Frage ob gegen das Wahlvorgehen Einwände bestehen keine Meldung aus der Versammlung gemacht werden.

Wahlergebnis

Die Kandidaten werden in stiller Wahl gewählt.

3. Wahl der Planungskommission

Bruno Werthmüller, Ammann leitet das Traktandum.

Rechtsgrundlage

Raumplanungs- und Baugesetz

Art. 36 Gemeinderat und Planungskommission

¹ Der Gemeinderat ist für die Ortsplanung verantwortlich.

² Der Gemeinderat bestellt eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bzw. vom Generalrat bezeichnet wird.

Die Planungskommission zählte bisher 7 Mitglieder. Der Gemeinderat schlägt vor, für die Legislaturperiode 2021 – 2026 wieder eine Planungskommission von 7 Mitgliedern zu wählen. Ein Mitglied wurde bereits durch den Gemeinderat bestimmt (ressortverantwortlicher Gemeinderat).

Kandidatinnen und Kandidaten der politischen Parteien (in alphabetischer Reihenfolge)

| Nr. | Name Vorname | Adresse | Partei |
|-----|----------------|---------------------|---------------|
| 1 | Bachmann Marc | Magdalenastrasse 31 | EDU |
| 2 | Schafer Achim | Magdalenastrasse 17 | ML-CSP |
| 3 | Schafer Guido | Spisi 23 | CVP-Die Mitte |
| 4 | Schaller Iwan | Chapf 135 | ML-CSP |
| 5 | Vögeli Doris | Schönfelsstrasse 10 | FDP |
| 6 | Vögeli Erwin | Rain 140 | FDP |

Der Gemeinderat hat bereits **Zahno Michel, Gemeinderat** in die Kommission gewählt.

Wahlvorgehen

Gesetz über die Gemeinden

Art. 19 b) Wahl

¹ Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang; Absatz 2 bleibt vorbehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch das Los.

² Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 1 wird von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger verlangt.

³ Das Ausführungsreglement regelt die Modalitäten im Einzelnen.

Bruno Werthmüller, Ammann, stellt fest, dass auf die Frage ob gegen das Wahlvorgehen Einwände bestehen keine Meldung aus der Versammlung gemacht werden.

Wahlresultat

Die Kandidatin und die Kandidaten werden in stiller Wahl gewählt.

4. Wahl der Einbürgerungskommission

Bruno Werthmüller, Ammann leitet das Traktandum.

Rechtsgrundlage

Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht

Art. 34 Anhörung durch eine Einbürgerungskommission

¹ Jede Gemeinde setzt eine Einbürgerungskommission ein, deren Mitglieder von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt werden. Die Einbürgerungskommission muss aus 5 bis 11 Mitgliedern bestehen, die in der Gemeinde wohnhafte Aktivbürger sein müssen.

Die Einbürgerungskommission zählte bisher 7 Mitglieder. Der Gemeinderat schlägt vor, für die Legislaturperiode 2021 – 2026 wieder eine Einbürgerungskommission von 7 Mitgliedern zu wählen.

Kandidatinnen und Kandidaten

| Nr. | Name Vorname | Adresse | | |
|-----|---------------------|---------------------|--------|--------|
| 1 | Werthmüller Bruno | Halta 35 | Ammann | bisher |
| 2 | Bourqui Iréne | Wolfacher 10 | | bisher |
| 3 | Burri Esther | Chrüzacher 16 | | bisher |
| 4 | Gillioz Marie-Josée | Hinter Schönfels 90 | | bisher |
| 5 | Gujer Géraldine | Schärnera 10 | | bisher |
| 6 | Zahno Joëlle | Schlossmatta 40 | | neu |
| 7 | Zahno Martin | Schlossstrasse 31 | | bisher |

Wahlvorgehen

Gesetz über die Gemeinden

Art. 19 b) Wahl

¹ Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang; Absatz 2 bleibt vorbehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch das Los.

² Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 1 wird von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger verlangt.

³ Das Ausführungsreglement regelt die Modalitäten im Einzelnen.

Bruno Werthmüller, Ammann, stellt fest, dass auf die Frage ob gegen das Wahlvorgehen Einwände bestehen keine Meldung aus der Versammlung gemacht werden.

Wahlergebnis

Die Kandidatinnen und die Kandidaten werden in stiller Wahl gewählt.

5. Einberufung Gemeindeversammlung

Bruno Werthmüller, Ammann leitet das Traktandum.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Gemeinden

Art. 12 Einberufung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist mindestens zehn Tage im Voraus durch Mitteilung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag sowie entweder mit einem Rundschreiben an alle Haushaltungen oder mit einer persönlichen Einladung einzuberufen.
- 1bis Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung.
- 2 Die Einberufung enthält die vom Gemeinderat erstellte Traktandenliste. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Erfordernisse des Gesetzes über die Gemeindesteuern vorbehalten.
- 3 Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Einberufung der Gemeindeversammlung wie bis anhin, mit einem **Rundschreiben (Mitteilungsblatt der Gemeinde)** in alle Haushaltungen, vorzunehmen.

Beschluss

Der Antrag wird mit **22 Ja** zu **0 Nein** angenommen.

6. Finanzreglement

Beatrice Schmid leitet das Traktandum.

Mit der Einführung einer neuen kantonalen Gesetzgebung im Bereich der Gemeindefinanzen entstehen für die Gemeinden verschiedene neue Vorgaben. Mit der Einführung von HRM2 (neues Rechnungslegungsmodell), welche in Heitenried per 1. Januar 2022 erfolgt, muss auf Gemeindeebene auch ein Finanzreglement erstellt und in Kraft gesetzt werden. Dieses regelt wichtige finanzielle Grundsätze und Kompetenzen.

Gesetzliche Vorgaben

Übergeordnet sind dem Finanzreglement die folgenden kantonalen Vorgaben:

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019

Die Inhalte des Reglements sind in der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz (GFHV) geregelt. Konkret regelt Art. 33 Finanzreglement der Gemeinde (Art. 67 Abs. 1 GFHG) die folgenden Bereiche:

- a) die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für die neuen Ausgaben, für die Zusatzkredite und für die Nachtragskredite;
- b) die Aktivierungsgrenze für Investitionen;
- c) für die Gemeinden mit einem Generalrat, die Schwelle, ab der eine neue Ausgabe dem Referendum untersteht.

Wird einer dieser Punkte im Finanzreglement nicht festgelegt, so gelten die im Gesetz festgelegten Schwellenwerte. Das Reglement wird von der Finanzkommission begutachtet.

Ausarbeitung des Finanzreglements (FinR) Gemeinde Heitenried

Das Reglement wurde von den Verantwortlichen des Gemeinderats und der Verwaltung erarbeitet. Basis war das kantonale Musterreglement und Reglemente von Nachbargemeinden. Der Entwurf wurde anschliessend der Finanzkommission vorgelegt und nach der Verabschiedung des Reglements im Gemeinderat auch in die Vorprüfung bei der zuständigen kantonalen Direktion gegeben. Die Rückmeldungen der Direktion wurden berücksichtigt.

Wichtige Begriffe

Die neue Gesetzgebung im Bereich der Gemeindefinanzen bringt einige neue Begriffe mit sich:

Verpflichtungskredit / Art. 25 GFHG

Ein Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, eine einmalige oder wiederkehrende neue Ausgabe für einen bestimmten Zweck vorzunehmen, deren Betrag die im Finanzreglement der Gemeinde festgelegte Grenze übersteigt. Ein Verpflichtungskredit wird der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft zur Genehmigung unterbreitet.

Budgetkredit / Art. 34 GFHG

Ein Budgetkredit ist eine Ermächtigung, die Jahresrechnung für einen bestimmten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen Ende Kalenderjahr.

Struktur und Inhalte des Reglements

Das Reglement umfasst 12 Artikel. Die wichtigsten Artikel werden hier aufgeführt und erklärt. Das vollständige Reglement kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung verlangt werden.

Art.3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 30'000.00 übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Erklärung:

Die Gemeinde legt im Finanzreglement eine Aktivierungsgrenze fest. Investitionen, welche die Aktivierungsgrenze nicht erreichen, werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Die Aktivierungsgrenze ist verbindlich und bestimmt, welche Ausgaben über die Erfolgsrechnung und welche Ausgaben als Investitionen behandelt werden. Der Gemeinderat empfiehlt, diese Grenze auf CHF 30'000.00 festzulegen.

Die Festlegung der Aktivierungsgrenze basiert auf wirtschaftlichen Überlegungen. Aktivierte Güter werden während der Nutzungsdauer über die nachfolgenden Rechnungsjahre über die jährliche Abschreibung linear belastet.

Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, CHF 2'000.00

Erklärung:

Dieser Schwellenwert legt fest, ab welchem Betrag interne Verrechnungen ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung vorgenommen werden müssen. Der Gemeinderat schlägt vor, diese Schwelle auf CHF 2'000.- festzulegen. Ohne Regelung wären alle internen Verrechnungen vorzunehmen. Wichtig: Interne Verrechnungen zwischen dem allgemeinen Haushalt und den Spezialfinanzierungen sind im Sinne der Kostenwahrheit vollständig vorzunehmen - dies möglicherweise mit Verwaltungspauschalen.

Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

- 1 Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt CHF 1'000.00.
- 2 Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Erklärung:

Rechnungsabgrenzungen sollten nur für wesentliche Positionen vorgenommen werden. Der Gemeinderat schlägt vor, diese Schwelle auf CHF 1'000.- festzulegen.

Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2 GFHG)**a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)**

- 1 Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 50'000.00 nicht übersteigt. Artikel 10 bleibt vorbehalten. Auch ist er ermächtigt, neue wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 100'000.00 für die gesamte Laufzeit nicht übersteigen.
- 2 Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Erklärung:

Eine Ausgabe ist dann neu, wenn die Gemeinde über eine gewisse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Betrag, den Zeitpunkt oder einen anderen wesentlichen Aspekt der Verpflichtung verfügt.

Der Gemeinderat schlägt hier zwei Werte vor. Der erste Wert gilt für eine einmalige neue Ausgabe und dieser soll auf CHF 50'000.00 festgelegt sein. Ist eine Ausgabe wiederkehrend, dann ist die Beschlusskompetenz des Gemeinderats auf die Gesamtsumme von CHF 100'000.00 über die gesamte Laufzeit beschränkt. Es muss die gesamte Laufzeit beachtet werden. Sollte diese nicht bekannt sein, gelten 10 Jahre.

Art. 7 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.
- 2 Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Erklärung:

Die Ausgabe ist dann gebunden, wenn sie vom Gesetz vorgeschrieben ist oder die Gemeinde über keinen Handlungsspielraum beim Betrag, bei der Verpflichtung oder bei einem anderen wesentlichen Aspekt verfügt. Weder Gemeinderat noch Gemeindeversammlung können diese Ausgabe ablehnen oder ändern.

Der Gemeinderat ist zuständig, diese Ausgaben zu beschliessen – konsultiert aber dann die Finanzkommission, wenn eine solche neue Ausgabe die finanziellen Werte gemäss Art. 6 übersteigt.

Art. 8 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

- 1 Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10 % des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits unter 20'000 Franken liegt.
- 2 Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Erklärung:

Ein Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits. Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit überschritten wird, so kann der Gemeinderat im Rahmen dieses Artikels einen Zusatzkredit beschliessen. Liegt dieser über dem definierten Betrag, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Zusatzkredit beantragen.

Art. 9 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

- 1 Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 10 % des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachtragskredits unter CHF 20'000 Franken liegt.
- 2 Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.
- 3 Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.
- 4 Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Geringfügige Nachtragskredite unter CHF 5'000.00 müssen nicht aufgelistet werden.

Erklärung:

Ein Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits. Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit beantragen.

Der Nachtragskredit ist also die Differenz zwischen dem Budgetbetrag und dem Betrag, der schliesslich in der Erfolgsrechnung steht. Das Entscheidungsverfahren bei Nachtragskrediten ist vereinfacht. Gemäss Abs. 4 entscheidet die Gemeindeversammlung gesamthaft über die begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung über die Finanzkompetenz hinausgehen. Diese Liste wird bei der Vorlage der Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt.

**Art. 10 Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats
(Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)**

- 1 Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenzen in den folgenden Bereichen und Grenzen bis zum Betrag nach Artikel 6 dieses Reglements:
 - a) Den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder ein Grundstückveräußerung gleichkommt. Bei Veräußerungen beträgt der Mindestpreis für unerschlossenes Bauland CHF 100.00 pro Quadratmeter. Die maximale Fläche pro Transaktion ist auf 500 m² beschränkt.
 - b) Die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
 - c) Den Abschluss von Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neuen Ausgaben nach sich ziehen.
 - d) Bürgschaften und weitere Gutsprachen
 - e) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
 - f) Die Annahme einer Schenkung mit der Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.
- 2 Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.
- 3 Für eine allfällige andere Delegation zu einem konkreten Geschäft bleibt der Entscheid der Gemeindeversammlung vorbehalten.

Erklärung:

Dem Gemeinderat wurden in den vergangenen Legislaturperioden jeweils Kompetenzen zur Vornahme kleinerer Grundstücksgeschäfte übertragen. Diese diente dazu, ihm ein Instrument in die Hand zu geben, mit der er bei kleinen Grundstücksgeschäften bis CHF 50'000.00 rasch und effizient handeln kann. Diese Kompetenzerteilung ist neu über den Art. 10 des Finanzreglements geregelt.

Fazit / Antrag des Gemeinderats

Die neue Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen bringt für die Einwohnerinnen und Einwohner und auch für die Gemeinde selbst einige Veränderungen mit sich. Mit dem vorliegenden Reglement werden wichtige Weichen für die Zukunft gestellt.

Diskussion:

Es gibt keine Diskussion.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement der Gemeinde Heitenried über den Finanzhaushalt der Gemeinde (FinR) zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird mit **15 Ja** zu **0 Nein** bei **0 Enthaltungen** angenommen.
→ Der Gemeinderat hat sich der Stimme enthalten.

7. Verschiedenes

Wortmeldungen aus der Versammlung

Fred Kreuter

Das Thema Verkehrssicherheit. Die Kinder haben Angst auf dem Schulweg von der Bushaltestelle – Landi – Richtung Schule. Diese Strasse verfügt über keinen Gehweg. Dazu kommt, dass es sehr viel Verkehr gibt in dieser engen Passage. Es ist eine sehr kritische Situation und er fragt ob sich der Gemeinderat dieser Situation bewusst ist?

Bruno Werthmüller

Er bedanke sich für diesen Hinweis und beteuert, dass der Gemeinderat der Sicherheit der Schulkinder vermehrt Beachtung schenken wird. Er erinnert daran, dass die Verkehrssicherheit ein wichtiges Thema bleiben wird.

Walter Maurer

Die Gemeindeversammlung hat am 09.10.2020 das Verkehrsberuhigungskonzept abgelehnt. Man muss aber nochmals über die Bücher und er erinnert, dass man für solche Themen auch den Zukunftsworkshop ins Leben gerufen hat. Der Gemeinderat ist dankbar für Ideen. Sicher wird diese Problematik auch am Zukunftsworkshop Thema sein.

Adrian Müller

Er regt dazu an die Kinder mit der Polizei zu schulen wie sie den Schulweg sicherer bestreiten können.

Bruno Werthmüller

Der Gemeinderat nimmt den Vorschlag auf und wird es in einer nächsten Gemeinderatssitzung besprechen.

Josef Schmutz

Das Thema Glasfaserkabel beschäftigt ihn. Bis heute wurden die Bürger nicht informiert. Die Swisscom ist überall daran Glasfaserkabel zu verlegen und er hofft nicht, dass es soweit kommt das man deshalb nochmals die ganze Dorfstrasse aufmachen muss. Er möchte wissen wie der Stand der Dinge ist.

Bruno Werthmüller

Die Gemeinde wurde seitens Swisscom bisher nicht kontaktiert und hat auch keine weiteren Informationen.

Iwan Schaller

Er möchte sich nochmals zum Thema Verkehrssicherheit auf den Nebenstrassen einbringen. Zum Teil führt auch sehr hohes Gras zu Gefahrensituationen. Die Eigentümer sollten aufgefordert werden die Strassenränder zu mähen.

Walter Maurer

Auch diesem Thema wird sich der Gemeinderat widmen.

Iwan Schaller

Er fordert nochmal dazu auf, eine Temporeduktion ins Auge zu fassen.

Walter Maurer

Da das Verkehrsberuhigungskonzept/ Tempo 30-Zonen von der Gemeindeversammlung am 09.10.2020 abgelehnt wurde ist es nun schwierig entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Der Gemeinderat kann nicht gegen den Willen der Bürger handeln. Der Gemeinderat verspricht erneut, sich die Thematik anzunehmen,

Iwan Schaller

Und jetzt unternimmt man aufgrund dessen nichts mehr?

Bruno Aebischer

Er würde vorschlagen, dass man dieses Thema punktuell angeht. Zum Beispiel mit Bodenwellen.

Michel Zahno

Er erinnert, dass der Verkehr von heute gegenüber vor 20 Jahren nicht mehr gleich ist. Es gibt heute doppelt so viel Verkehr.

Bruno Werthmüller

Er versichert nochmal, dass man dieses Thema ernst nimmt und die Rückmeldungen aus der Auswertung des Zukunftswshops abwarten wird.

In eigener Sache

Der Gemeinderat würde sich über zahlreiche Anmeldungen für den Zukunftsworkshop freuen. Nur so kann ein produktiver Austausch zwischen Gemeinderat und Bevölkerung stattfinden. Der Zukunftsworkshop soll dazu dienen sich über die Zukunft der Gemeinde auszutauschen. Der Zukunftsworkshop findet am Samstag, 26.06.2021 statt.

Schlussworte von Ammann Bruno Werthmüller

Das war die erste Gemeindeversammlung in der neuen Legislatur 2021 – 2026.

Ich danke Ihnen für eure Teilnahme und für das Vertrauen das Sie uns auch während dieser Legislatur schenken werden. Der Gemeinderat wird sich für Kontinuität und das Wohl für unsere Gemeinde einsetzen.

Im Namen vom Gesamtgemeinderat herzlichen Dank!

Der Ammann schliesst die Versammlung um **20:45 Uhr**.

Heitenried, 4. Juni 2021

Die Finanzverwalterin:


Jacqueline Aeby



Der Ammann:


Bruno Werthmüller